

Fall 1: Der Präsentkorb

Arm (A) möchte seiner Schwiegermutter zum 70. Geburtstag einen Präsentkorb schenken. Da er in der Zeitung gelesen hat, dass der Delikatessenhändler Baldur (B) die Lieferung an jeden beliebigen Ort der Stadt als besondere Gratisleistung anbietet, sucht er dessen Laden auf. B teilt ihm mit, dass gerade eine zweitägige Werbekampagne für Präsentkörbe begonnen habe. 50 Präsentkörbe für jeweils 50 € stünden bereit. A kauft einen für seine Schwiegermutter. Er vereinbart mit B, dass dieser den Korb am nächsten Tag um ca. 17 Uhr unmittelbar an das Geburtstagskind liefern soll.

Am folgenden Tag gegen 17 Uhr ruft A bei B an und teilt ihm mit, dass er sich inzwischen etwas Originelleres überlegt habe und den Präsentkorb nicht mehr wolle. B entgegnet, dass er am Vertrag festhalte und den Korb jetzt bei der Schwiegermutter vorbeibringen werde. B wählt einen der Körbe aus und möchte diesen bei der Schwiegermutter abliefern. Aufgrund eines leichten Fahrfehlers kommt es zu einem Unfall, bei dem der Präsentkorb vollkommen zerstört wird.

Kann B von A Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall 2: Der gebrauchte Porsche

Anfang 2014 kam der Student Fleißig (F) mit der Jurastudentin Vergesslich (V) überein, deren gebrauchten PKW Marke Porsche 911 zum Preis von 10.000 € zu erwerben. Der Vertrag sollte spätestens am 28.2.2014 erfüllt werden, weil F mit dem Porsche am 3.3.2014 einen einwöchigen Urlaub an der Nordsee antreten wollte und das Hotelzimmer bereits gebucht hatte. Der Kaufpreis sollte erst am 1.4.2014 fällig sein.

Leider vergaß die V die Angelegenheit zunächst, weil sie sich Mitte Februar bis Anfang März in England aufhielt, wo sie ein Praktikum absolvierte. Nachdem es F infolgedessen nicht gelang, den Porsche abzuholen, mietete er für den einwöchigen Urlaub einen PKW Golf. Nach seiner Rückkehr war F so begeistert von dem Golf, dass er den Kauf des Porsches bereute. Am 13.3.2014 schrieb er der V, er setze ihr eine Frist bis zum 7.4.2014 zur Erfüllung des Vertrages. V antwortet – von ihren Rechtskenntnissen überzeugt – dem F schon am 14.3.2014 schriftlich: F könne den Wagen abholen, sie sei jeden Tag um 18 Uhr daheim. Diesen Brief wirft der Postbote am 15.3.2014 bei F ein. F, der sich ein paar Wochen in Indien aufgehalten hatte, kehrte am 9.4.2014 zurück und fand das Schreiben der V im Briefkasten. Er rief V an, erklärte den Rücktritt vom Vertrag und verlangte die Mietwagenkosten, die - um ersparte Aufwendungen bereinigt - 1000 € betragen. V entschuldigt sich für ihre Vergesslichkeit, besteht aber auf Erfüllung des Vertrages.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3: Der Gebrauchtwagenhandel

K möchte sich nach bestandener Zwischenprüfung einen lang gehegten Wunsch nach einem sportlichen Pkw erfüllen. Ein passendes Modell (BMW Z3) findet er beim BMW Gebrauchtwagenzentrum des V zum Preis von 20.000 €. Nach eingehender Besichtigung des Wagens beschließt K, ihn zu erwerben und unterzeichnet das von V vorgelegte Verkaufsformular. In dem Formular findet sich eine Rubrik: „Stand des km-Zählers“. Hier hatte V „15.000“ eingetragen, was auch der Angabe auf dem Tacho entspricht. Nachdem K den BMW erhalten und den Kaufpreis gezahlt hat, findet er durch Erkundigung beim Vorbesitzer heraus, dass der Wagen tatsächlich eine Laufleistung von 30.000 km hat. Der wahre Wert des Pkw beträgt dementsprechend nur 18.000 €. Legt man die Beschreibung im Kaufvertrag zugrunde, hätte er einen Wert von 20.000 €. Als K den V zur Rede stellt, beteuert dieser, dass er von der wirklichen Laufleistung keine Ahnung gehabt habe. Allenfalls sei er bereit, K einen gleichwertigen BMW Z3 mit 15.000 km anzubieten.

K geht daher am nächsten Tag zu einem Studienfreund, der bereits den „Großen Schein“ im Zivilrecht erworben hat und bittet ihn um Erstellung eines Rechtsgutachtens. Insbesondere möchte er wissen, ob er gegen Rückgabe des BMW von V die an diesen gezahlten 20.000 € zurückverlangen kann. Auch interessiert ihn, ob er alternativ den BMW behalten und die von ihm „zuviel gezahlten“ 2.000 € von V verlangen kann. Mit einem anderen BMW Z3 will er sich nicht abspeisen lassen.

1. *Erstellen Sie das Gutachten des Studienfreunds.*
2. *Ändert sich etwas, wenn das Kaufvertragsformular folgende Klauseln enthält: „Gekauft wie besichtigt.“ und: „Gewährleistung ein Jahr“ und K die wirkliche Laufleistung erst nach 13 Monaten entdeckt?*

Fall 4: Der Bastler

Nachdem der Computer des Ingenieurs K den Geist aufgegeben hat und ein dringender Auftrag naht, ist K auf der Suche nach einem neuen, preisgünstigen Computer. Beim Medienmarkt V entdeckt er eine Sonderaktion für ein Auslaufmodell. K erwirbt das letzte Stück der Serie für 600 €. Leider funktioniert der Computer nicht so, wie sich das K erhofft hatte. Das CAD-Programm läuft nicht, wodurch er den Auftrag nicht mehr fristgemäß bearbeiten kann. Beim Öffnen des Gehäuses entdeckt K schnell, dass statt des im Prospekt angegebenen Grafikchips FX nur ein MX installiert ist, der wesentlich langsamer und für aufwendige Grafik ungeeignet ist. K denkt sich, was der Medienmarkt kann, kann ich schon lange und tauscht den Chip selbst aus, was ihn 80 € kostet. K verlangt von V den mangelbedingten Minderwert des Computers von 100 € sowie weitere 300 €, die er seinen Auftraggebern als Schadensersatz leisten musste. V zeigt sich wenig begeistert. Eine Reparatur bei V hätte nur 70 € gekostet und hätte nicht länger gedauert. Von der Abweichung von der Beschreibung wusste V nichts.

Welche Ansprüche hat K gegen V?

Ansprüche aus dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag und bereicherungsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Fall 5: Das geplatzte Richtfest

K kauft im Baumarkt des V Dachziegel zum Preis von 3000.- €. Mit diesen Ziegeln lässt er vom Dachdeckermeister D das Dach seines Neubaus eindecken (Kosten: 400 €). Kurze Zeit später entdeckt er, dass die Ziegel irreparabel porös und nicht wetterfest sind, weil der den V beliefernde Hersteller der Ziegel, L, aus Unachtsamkeit schadhafte Material bei der Produktion der Ziegel verwendet hatte. Für V war die Porosität der Ziegel nicht erkennbar. K fordert V auf, die alten Ziegel abzudecken und ihm neue, nicht poröse Ziegel zu liefern. V weigert sich empört, schließlich könne er nichts dafür, dass die Ziegel porös seien; die Schlamperei des L lasse er sich nicht in die Schuhe schieben. K setzt V daraufhin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die allerdings ergebnislos abläuft. K kauft daher beim Dachdecker D neue (wetterfeste) Ziegel zum Preis von 4.000 € und lässt ihn die schadhafte Ziegel abdecken (Kosten: 250 €) und mit den neuen Ziegeln eindecken (Kosten: 400 €). Außerdem muss K das geplante Richtfest seines Neubaus verschieben, das bei rechtzeitiger Nacherfüllung durch K noch planmäßig hätte stattfinden können. Die von K hierzu bestellte Blaskapelle "D'Almarösler" verlangt trotzdem die vereinbarte Vergütung von 500.- €, die K auch bezahlt. K erklärt gegenüber V, dass er die für die porösen Ziegel gezahlten 3.000 € gegen Rückgabe der von V gelieferten porösen Dachziegel zurückhaben möchte. Außerdem verlangt er den Mehrpreis für die von D gekauften neuen Ziegel (1.000 €) sowie die Kosten des erstmaligen Eindeckens des Daches (400 €), die Kosten für das Abdecken des Daches durch D (250 €) und die Kosten für das Neueindecken des Daches durch D (400 €). Schließlich verlangt er von V auch die an die "D'Almarösler" gezahlte Vergütung von 500.- €.

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?

Fall 6: Der Virtuose

V vermietet mit Mietvertrag vom 1.1.2014 dem Klavier- und Cellolehrer M eine schalldämmte Wohnung als Unterrichtsraum; als Monatsmiete wird 1.000 € vereinbart. M zieht vereinbarungsgemäß am 1.2.2014 ein. Leider muss er feststellen, dass aus der Schalldämmung an der Zimmerdecke permanent feiner Staub rieselt, der die Instrumente des M (unter anderem einen Steinway-Flügel und ein Meistercello von Gagliano aus dem 18. Jahrhundert) ruinieren würde und deshalb den Unterricht in der Wohnung unmöglich werden lassen. Die Schalldämmung hatte bereits am 1.1.2012 Risse; diese Risse haben allerdings erst am 1.2.2014 dazu geführt, dass Staub aus der Dämmung austritt. M kann die Wohnung auch anderweitig nicht nutzen und verlangt von V daher umgehende Reparatur

1. *Hat M gegen V einen Anspruch auf Reparatur der Schalldämmung?*

V repariert die Schalldämmung der Wohnung zum 28.2.2014. M konnte trotz intensiver Bemühungen auf dem angespannten Münchener Mietmarkt keine anderen Unterrichtsräume für Februar finden und musste daher den Unterricht für diesen Monat entfallen lassen. Dadurch entgingen ihm Einnahmen für den Monat Februar i.H.v. 2.000 €.

2. *Hat V gegen M einen Anspruch auf Entrichtung der Monatsmiete von 1.000 € für den Monat Februar?*
3. *Hat M gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 € wegen der entgangenen Einnahmen für den Monat Februar?*

Fall 7: Heu in der Scheune (nach BGHZ 40, 71)

Bauunternehmer U errichtet für Bauer B eine Scheune auf dessen Marschhof. B, der befürchtet, dass ein heranziehendes Gewitter das Trocknen des Heus erheblich verzögern würde, lagert es in die zu 90% fertig gestellte Scheune ein. Das Heu fängt durch Selbstentzündung an zu brennen, wodurch auch die Scheune komplett abbrennt.

Kann U von B Zahlung des Werklohns verlangen?

Fall 8: Die Alarmanlage

K betreibt ein Juweliergeschäft. Ein Teil der wertvollen Schmucksachen und Uhren befindet sich in zwei Schaufenstern. K beauftragt den Alarmanlagenbauer B mit der Sicherung der Schaufenster. B denkt sich eine Lösung aus und installiert daraufhin zum Ladeninneren hin für 10.000 € eine sog. Ultronenschranke, die mit einer Alarmanlage gekoppelt ist und Zugriffe auf den Schaufensterinhalt registriert. Gleichwohl verschaffen sich eines Nachts unbekannte Diebe Zutritt zum Verkaufsraum und entwenden aus dem Schaufenster Schmuck und Uhren im Wert von 500.000 €, ohne dass die Alarmanlage anschlägt. Die Polizei findet heraus, dass man vom Verkaufsraum aus die Vitrine mit dem Ultronenempfänger so weit verschieben kann, dass es möglich ist, unter Umgehung der Ultronenschranke von innen zu den Schaufenstern zu gelangen.

Welche Rechte hat K, wenn der Einbau und die Abnahme der Alarmanlage am 1. 2. 2012 erfolgten und sich der Einbruch am 1. 3. 2014 ereignet?

Fall 9: Die freundlichen Nachbarn

Glasermeister G entdeckt, dass bei seinem verreisten Nachbarn N die Fensterscheibe an der Terrasse eingeschlagen ist. Als er nachsehen will, was geschehen ist, wird er von dem Einbrecher E niedergeschlagen. G muss sich von seinem Arzt behandeln lassen; dies kostet 200 €. Um Wasserschäden durch Regen an der Einrichtung zu verhindern, setzt G am nächsten Tag eine neue Scheibe ein. Sein Sohn S, 16 Jahre alt, stellt fest, dass einige Blumenbeete völlig zertreten sind. Er kauft neue Blumen und richtet alles wieder her.

G verlangt von N nach dessen Rückkehr 300 € für die Scheibe, 100 € Werklohn und die Arztkosten. S verlangt von N Ersatz des Kaufpreises für die Blumen und 40 € für seine Mühen.

Muss N zahlen?

Fall 10: Der Titelkauf

A der ein Studium an der Wirtschaftsuniversität absolviert hat, meldet sich auf eine Zeitungsanzeige des B unter der Überschrift "Studien- und Promotionsberatung", in welcher dieser die Vermittlung einer Promotion anbietet. Die Parteien einigen sich dahin, dass B den Erwerb des Titels der University of Washington aufgrund eines "Fernstudiums" ermöglichen solle, wofür als „Studiengebühr“ 10.000 € „an die Universität“ über B zu zahlen seien. Beide wissen, dass ein Studium im eigentlichen Sinn gar nicht stattfinden soll, sondern A den Titel schlicht erkauft. A erhält eine so genannte "Promotionsurkunde" der University of Washington. Es stellt sich heraus, dass diese Urkunde gefälscht ist.

Hat A gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten 10.000 €?

Fall 11: Wer einmal eine Reise tut ... („Flugreisefall“, BGHZ 55, 128)

„Der am 5. September 1950 geborene Beklagte flog nach Erwerb eines entsprechenden Flugscheins am 27. August 1968 mit einer Linienmaschine der Klägerin von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm, mit den Transitpassagieren das Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne dass er im Besitz eines Flugscheins für diese Strecke gewesen wäre. In New York wurde ihm die Einreise in die USA verweigert, weil er kein Visum hatte. Die Klägerin ließ ihn daraufhin eine Zahlungsverpflichtungserklärung über 256 US-Dollar unterzeichnen, stellte ihm einen Flugschein für die Rückreise aus und beförderte ihn noch am selben Tag mit einer ihrer Linienmaschinen nach München. Die Mutter des Beklagten, seine gesetzliche Vertreterin, hat die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die der Beklagte mit der Klägerin geschlossen hat, verweigert.

Im vorliegenden Verfahren verlangt die Klägerin vom Beklagten die Zahlung der tariflichen Flugpreise für die Strecken Hamburg – New York ... und New York – München...aus Vertrag, unerlaubter Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Beklagte hat seine Zahlungspflicht unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geleugnet...“

Wird die zulässige Klage bei Anwendung des BGB in der heute gültigen Fassung Erfolg haben?

Fall 12: „Hey Du, Probleme?“

J und N führen ein lebhaftes Streitgespräch. Mit einem Mal packt J den N an den Schultern und gibt ihm einen heftigen Stoß. N fällt hin, reißt sich dabei das Hemd auf und zieht sich eine Platzwunde am Ellenbogen zu.

N verlangt von J Ersatz für das zerrissene, irreparable Hemd und die Arztkosten, die er als Privatpatient selber aufbrachte. Zudem möchte er auch Schmerzensgeld.

J wendet ein, N habe ihn durch seine unhaltbaren Äußerungen verärgert. Er habe sich deshalb verpflichtet und berechtigt gefühlt, dem N einen Stoß zu versetzen, damit diesem endlich einmal deutlich werde, was er für einen Unsinn daherrede. Dass N hinfalle, habe er nicht gewollt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 13: Die Sturmnacht

Bauunternehmer Balduin errichtet in der Innenstadt Augsburgs einen Neubau. Auf der Baustelle installiert er einen Drehkran, der von dem erfahrenen Kranführer T bedient wird. Da T erkrankt, versucht der von Balduin mit der örtlichen Bauleitung und Bauaufsicht beauftragte Polier P, die drohende Verzögerung der Arbeiten zu vermeiden. Er beauftragt daher den zuverlässigen Maurer M, der gelegentlich auch schon den Kran bedient hatte, den T zu vertreten. M erfüllt diese Aufgabe zur Zufriedenheit des P, der die örtliche Bauleitung schon oft fehlerfrei innegehabt hat. Am 26.6.2014 werden tagsüber durch den Rundfunk für die Nacht starke Windwarnungen verbreitet. M sichert am Feierabend den Kran nicht. In der Nacht braust über Augsburg ein Orkan hinweg. Auf Grund der Gewalt des Sturms stürzt der ungesicherte Kran auf die Straße. Genau zu dieser Sekunde ist Emsig auf dem Weg von der Arbeit nach Hause. Er kann vor dem plötzlich auf die Straße stürzenden Kran nicht mehr rechtzeitig bremsen und prallt schuldlos mit seinem Pkw gegen den Kran.

E zieht sich Prellungen und eine Gehirnerschütterung zu. Infolgedessen muss er eine Woche krankheitsbedingt zu Hause das Bett hüten. Die Reparaturkosten des Pkw betragen 7.500 €. Seine Versicherung zahlt keinen Pfennig. Die Reparaturarbeiten dauern insgesamt 14 Tage. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Unfalls im ersten Jahr zugelassen und hatte einen Zeitwert von 18.000 €. Nach seiner Genesung gelingt es E sofort ein Fahrzeug derselben Güteklasse für täglich 150 € zu mieten. Nachdem E Arztkosten in Höhe von 1.500 € und die Reparatur- und Mietwagenkosten aus eigener Tasche bezahlt hat, fordert er nun Ersatz seiner sämtlichen Schäden.

Er fragt, von wem er was in welchem Umfang beanspruchen kann, weil alle Beteiligten immer jeweils die anderen für allein verantwortlich erklären und eine Haftung ablehnen.

Welche Ansprüche hat Emsig gegen den Maurer, den Bauunternehmer und den Polier?